

für die Pflege des erkrankten Josef Anton Bauer.⁵² Infolge einer erneuten Erkrankung war Josef Anton Bauer im Jahr 1852 nochmals aus Graubünden nach Liechtenstein zurückgeschoben worden, worauf die Behörden in Vaduz den Weitertransport Bauers mit der «Armenfuhr» nach Österreich veranlasst hatten, «zur weiteren Verfügung».⁵³

Die Auseinandersetzung um das Heimatrecht des unehelich geborenen Josef Anton Bauer dauerte mehrere Jahre. Für die Behörden in Graubünden war der Fall jeweils mit der Abschiebung Bauers in das benachbarte Liechtenstein erledigt, weil sie Bauer trotz seines häufigen und auch längeren Aufenthalts im Kanton nicht als Bündner betrachteten. Die Amtsstellen in Liechtenstein ihrerseits verweigerten Josef Anton Bauer das Heimatrecht – Bauer war in der Wahrnehmung der Triesner und Vaduzer Behörden ein Österreicher: aufgrund seines Geburtsorts, aber auch aufgrund der Tiroler Herkunft seiner Mutter – und schoben ihn nach Österreich ab. Die österreichischen Behörden hatten erfolglos versucht, die Amtsstellen in Liechtenstein zur Anerkennung Bauers als liechtensteinischen Staatsangehörigen zu bewegen. Schlussendlich musste Österreich die Kosten übernehmen, die in Liechtenstein bei der Pflege des erkrankten Josef Anton Bauer entstanden waren; dieser hatte «bei seiner Armuth und Erwerbslosigkeit» fremde Unterstützung in Anspruch nehmen müssen.⁵⁴

Nicht-Sesshafte in Triesenberg und Planken: das Beispiel der Familie Chrisost

Vor allem in ländlichen Gebieten waren Sesshafte und Nicht-Sesshafte aufeinander angewiesen. Nicht-sesshafte Handwerker und Händler boten in den Dörfern ihre Dienstleistungen an und füllten damit Lücken in der lokalen Waren- und Reparaturversorgung. Folglich «lebte ihre Wirtschaft in den Nischen der sesshaften Ökonomie und war von der Existenz dieser Nischen abhängig.»⁵⁵ Besonders in der vorindustriellen Zeit war der Bedarf an nicht-sesshaften Händlern und Gewerbetreibenden durchaus gegeben: «Sie schlossen die Lücke zwischen Bedarf einerseits und den angesichts geringer Kaufkraft noch unrentablen und deshalb nicht vorhandenen Kaufläden auf dem Land.»⁵⁶

Nicht an einer Durchgangsstrasse gelegene Gebiete waren stark auf Besuche von Wanderhändlern und -handwerkern angewiesen.⁵⁷ Dies gilt auch für die Gemeinden Triesenberg und Planken in Liechtenstein, die erst im späteren 19. Jahrhundert mit befahrbaren Strassen erschlossen wurden. Dieser Umstand erklärt zudem, weshalb Triesenberg und Planken zeitweilige Aufenthaltsorte von nicht-sesshaften Personen waren.⁵⁸

Ein Beispiel dafür, das beide Gemeinden tangiert, ist die Familie Chrisost. Nach seiner Ankunft in Liechtenstein hatte sich Ludwig Chrisost zuerst von 1805 bis 1808 in Triesenberg aufgehalten. Der aus Tachheim (Tirol) gebürtige Weber hatte im Jahr 1805 die nicht aus Liechtenstein

⁵² LI LA RC 92/37: Schreiben und Geldsendung (70 fl. 50 kr. für insgesamt 85 Pflgetage) des Kreisamts Bregenz vom 23. Januar 1853 an die Landeskasse in Vaduz.

⁵³ LI LA RC 92/37: Schreiben des Regierungsamts Vaduz an das Bezirksgericht Montafon, 28. Dezember 1852.

⁵⁴ LI LA RC 92/37: Schreiben des k.k. Kreisamts Bregenz an das Regierungsamt in Vaduz, 12. Juni 1848.

⁵⁵ Clo Meyer: «Unkraut der Landstrasse» 1988, S. 78.

⁵⁶ Wolfgang Scheffknecht: Armut und Not 1990, S. 95.

⁵⁷ Siehe dazu auch Hansjörg Roth: Jenische. In: HLS. Basel 2007.

⁵⁸ Das besonders markante Fallbeispiel der Familie Knobel (für Triesenberg) ist nachfolgend vorgestellt.